

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a/5 R 146/06 B

L 1 RA 16/04 (LSG für das Saarland)
S 6 RA 86/03 (SG Saarbrücken)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Dresdner Bank AG, Rechtsabteilung Süd,
80273 München,

Prozessbevollmächtigte:

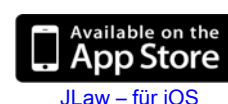
.....

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. August 2007 durch den Richter
Dr. N e u h a u s - Vorsitzender -, den Richter Dr. T e r d e n g e und die
Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts für das Saarland vom 26. Januar 2006 wird als unzulässig
verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Klägerin hat auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen im Beschwerdeverfahren zu erstatten.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 2.285,32 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 26.1.2006 hat das Landessozialgericht für das Saarland (LSG) ua einen Anspruch der Beklagten gegen die Klägerin auf Erstattung zu Unrecht erbrachter Rentenleistungen in Höhe von 2.285,32 Euro gemäß § 118 Abs 4 Satz 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) bejaht.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinaus gehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Die Klägerin misst der Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung bei, "ob der vorrangige Erstattungsanspruch der Beklagten gegen die Beigeladene (gemäß § 118 Abs 3 SGB VI) dann nicht besteht, wenn das Konto, auf welches die Geldleistung überwiesen wurde, nicht zum Verfügungsbereich des Versicherten gehörte."



- 6 Es ist bereits fraglich, ob die Klägerin damit eine abstrakte Rechtsfrage oder nicht nur eine den anhängigen Rechtsstreit erfassende, und damit ihre persönliche Lage betreffende Frage aufgeworfen hat. Dies kann indes dahinstehen. Die Klägerin hat jedenfalls die Klärungsbedürftigkeit der formulierten Frage nicht ausreichend dargelegt.
- 7 Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt muss eine Rechtsfrage auch dann angesehen werden, wenn das Revisionsgericht bzw das Bundesverfassungsgericht diese zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8; s hierzu auch Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 117 mwN*).
- 8 Zwar hat die Klägerin erklärt, dass die von ihr aufgeworfene Rechtsfrage vom BSG noch nicht entschieden sei. Diese Behauptung allein reicht indes nicht aus. Vielmehr muss unter Auswertung der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu dem Problemkreis substantiiert vorgetragen werden, dass das BSG zu diesem Fragenbereich noch keine Entscheidung gefällt oder durch die schon vorliegenden Urteile die hier maßgebende Frage von grundsätzlicher Bedeutung noch nicht beantwortet hat (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2004, Kap IX RdNr 83 mwN*). Hierzu hätte im vorliegenden Fall umso mehr Anlass bestanden, als sich das LSG in seiner Entscheidung auf Urteile des BSG zu § 118 Abs 3 SGB VI gestützt hat.
- 9 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 154 Abs 2, § 162 Abs 3 Verwaltungsgerichtsordnung.
- 11 Die Festsetzung des Streitwerts richtet sich nach § 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 47, § 52 Abs 1 und Abs 3, § 63 Abs 2 Satz 1 Gerichtskostengesetz.

